

Reglemente

Paintball Sportverein Fast 'n Deadly Bern

Stand 10.10.2014



1 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Zu Art. 11 Ehrenmitglieder der Statuten des Paintball Sportverein Fast 'n Deadly Bern

1.1 ERLANGEN DER EHRENMITGLIEDSCHAFT

1.1.1 Als Voraussetzung zur Ehrenmitgliedschaft gelten:

- Herausragende Verdienste für den Verein
- Herausragende Sportliche Erfolge für den Verein

1.2 RÜCKGABE, ABWAHL ODER ABERKENNUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT

1.2.1 Die Rückgabe bzw. der freiwillige Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft ist dem VS schriftlich mit zu teilen.

1.2.2 Ehrenmitglieder, die den Statuten, Reglementen oder Interessen der Vereins zuwiderhandeln, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden.

2 ARCHIVIERUNG UND AUFBEWAHRUNG ALLER WICHTIGEN AKTENSTÜCKE UND GEGENSTÄNDE

Zu Art. 34 Archiv der Statuten des Paintball Sportverein Fast 'n Deadly Bern

2.1 AKTENSTÜCKE

2.1.1 Als wichtige Aktenstücke gelten all jene Dokumente welche die Vorgänge im Verein definieren oder protokollieren. Dies gilt insbesondere für: Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte, Protokolle, Beitritserklärungen, Rechnungen, Verträge.

2.1.2 Alle Dokumente müssen in Papierform vorliegen und für alle Mitglieder einsehbar sein.

2.1.3 Zusätzlich zur Papierform können Elektronische Kopien erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

2.1.4 Zuständig für die sichere Aufbewahrung aller Dokumente ist der VS.

2.2 GEGENSTÄNDE

2.2.1 Als wichtige Gegenstände gelten alle im Wettkampf errungenen Preise wie Pokale, Medallien und Urkunden.

2.2.2 Alle Gegenstände müssen derart aufbewahrt werden so das sie keinen Schaden nehmen.

2.2.3 Zuständig für die sichere Aufbewahrung aller Gegenstände ist der VS.

3 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Zu Art. 23 Zusammensetzung

3.1 OBLIGATORISCHE MITGLIEDER

3.1.1 Präsident

3.1.2 Kassierer

3.1.3 Präsident der technischen Kommission

3.2 OPTIONALE MITGLIEDER

3.2.1 Vize Präsident

3.2.2 Revisoren

3.2.3 Spieler-Vertretung

3.3 RANDBEDINGUNGEN

Mitglieder des Vorstands müssen grundsätzlich 18 Jährig sein mit Ausnahme Revisoren und Spieler-Vertretung

4 ZUSAMMENSETZUNG DER TECHNISCHEN KOMMISSION

Zu Art. 28 Zusammensetzung

4.1 OBLIGATORISCHE MITGLIEDER

4.1.1 Präsident der Technischen Kommission

4.2 OPTIONALE MITGLIEDER / ROLLEN

4.2.1 Einkauf

4.2.2 Event Planung

4.2.3 Marketing

4.2.4 IT

4.2.5 Zeug Wart

4.3 RANDBEDINGUNGEN

Mitglieder des Einkaufs müssen mindestens 18 Jährig sein.